

## Gesetz

vom . . .

### über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG)

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 49–56 der Staatsverfassung vom 7. Mai 1857;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 8. Januar 2001;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **I. TITEL**

#### **Der Staatsrat**

#### **1. KAPITEL**

#### **Stellung und Funktionen**

**Artikel 1.** <sup>1</sup> Der Staatsrat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde des Kantons Stellung

<sup>2</sup> Er ist ein Kollegialorgan, das aus sieben Mitgliedern besteht.

<sup>3</sup> Er wird von der Kantonsverwaltung unterstützt.

**Art. 2.** <sup>1</sup> Der Staatsrat erfüllt unter Wahrung der Befugnisse des Grossen Rates folgende Funktionen: Funktionen im  
Allgemeinen

- a) Er übt die Regierungsfunktion im Kanton aus.
- b) Er leitet die Kantonsverwaltung.
- c) Er erfüllt Rechtsetzungsaufgaben;

- d) Er verrichtet die Vollzugs- und Rechtspflegehandlungen, für die er zuständig ist.
- e) Er nimmt die übrigen Befugnisse wahr, die ihm durch die Verfassung und das Gesetz übertragen werden.

<sup>2</sup> Er erstattet dem Grossen Rat Bericht über seine Tätigkeit und stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.

**Art. 3.** <sup>1</sup> Der Staatsrat führt die Politik und leitet die öffentlichen Regierungstätigkeit  
Angelegenheiten des Kantons, indem er insbesondere:

- a) die für die Entwicklung des Kantons geeigneten Initiativen ergreift und für die Entfaltung seiner Bevölkerung sorgt;
- b) die staatliche Tätigkeit plant, insbesondere indem er für jede Legislaturperiode ein Regierungsprogramm aufstellt;
- c) gemäss der einschlägigen Gesetzgebung den Finanzhaushalt des Staates führt;
- d) für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sorgt;
- e) für die Zusammenarbeit und die Koordination mit dem Bund, den anderen Kantonen, den Nachbarregionen und den Gemeinden sowie mit dem Ausland sorgt;
- f) den Staat nach innen und nach aussen vertritt.

<sup>2</sup> Die Regierungstätigkeit hat den Vorrang vor allen anderen Aufgaben des Staatsrates.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung, indem er insbesondere: Leitung der  
Kantonsverwaltung

- a) die allgemeinen Ziele der Verwaltung bestimmt und ihre Prioritäten festlegt;
- b) die Aufgaben im Bereich der Organisation und der Geschäftsführung der Verwaltung erfüllt, die ihm durch dieses Gesetz und die Spezialgesetzgebung übertragen werden;
- c) die interne Information und die Koordination der Verwaltungstätigkeit auf höchster Ebene sicherstellt;
- d) dafür sorgt, dass günstige Bedingungen für die Beziehungen zwischen Verwaltung und Bevölkerung herrschen;
- e) eine systematische Aufsicht über die Verwaltung ausübt.

<sup>2</sup> Er beaufsichtigt die Träger von Verwaltungsaufgaben, die nicht der Verwaltung angehören.

**Art. 5.** <sup>1</sup> Der Staatsrat wirkt bei der Rechtsetzung durch den Grossen Rat mit; insbesondere: Rechtsetzung

- a) leitet er das Vorverfahren der Gesetzgebung;
- b) kann er von sich aus Verfassungsrevisionsentwürfe und Gesetzesentwürfe unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen der Gesetze sowie die Bestimmungen, deren Erlass ihm auf Grund einer ausdrücklichen Delegation zusteht; er kann diese Kompetenz für nebensächliche oder vorwiegend technische Fragen an eine seiner Direktionen delegieren.

<sup>3</sup> Er verfasst die Vernehmlassungen an die Bundesbehörden; er kann diese Zuständigkeit unter den Voraussetzungen von Absatz 2 delegieren.

**Art. 6.** <sup>1</sup> Der Staatsrat sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung. Vollziehung und  
Rechtspflege

<sup>2</sup> Er nimmt diejenigen Verwaltungshandlungen selbst vor, die wegen ihrer Bedeutung oder auf Grund der Gesetzgebung nicht einer anderen Behörde zugewiesen oder an sie delegiert werden können.

<sup>3</sup> Er entscheidet über Verwaltungsbeschwerden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

**Art. 7.** <sup>1</sup> Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die Tätigkeit der Kantonsverwaltung zur Genehmigung. Information des  
Grossen Rates

<sup>2</sup> In der Zwischenzeit legt er dem Grossen Rat die Berichte und Informationen vor, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Sofern keine überwiegende Interessen entgegenstehen, informiert der Staatsrat die Öffentlichkeit regelmässig über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der Kantonsverwaltung. Information der  
Öffentlichkeit  
a) Grundsätze

<sup>2</sup> Die Information erfolgt frühzeitig und ist vollständig, zutreffend und klar.

<sup>3</sup> Wird die Information über die Medien verbreitet, so muss deren Gleichbehandlung gewährleistet werden; es kann ein System der Akkreditierung von Medienschaffenden eingerichtet werden.

**Art. 9.** Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit, die insbesondere folgende Punkte regeln: b) Ausführungs-  
bestimmungen

- a) die Befugnis zu informieren und die Koordination der Informationstätigkeit;
- b) wenn nötig das System für die Akkreditierung der Medienschaffenden;

- c) die Möglichkeiten, direkt zu informieren, insbesondere mit den neuen Infomationstechnologien;
- d) die Behandlung der Informationsgesuche.

## KAPITEL 2

### Mitglieder

**Art. 10.** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Staatsrates beteiligen sich an der Tätigkeit des Kollegiums und führen die Direktion, die ihnen zugeteilt ist. Funktionen

<sup>2</sup> Sie müssen den Geschäften des Kollegiums den Vorrang geben.

<sup>3</sup> Sie informieren den Staatsrat über die bedeutenden Geschäfte ihrer Direktion.

**Art. 11.** Die Mitglieder des Staatsrates werden nach den Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte gewählt und vereidigt.. Beginn und Ende der Funktionen

<sup>2</sup> Sie treten ihr Amt unmittelbar nach der Vereidigung an.

<sup>3</sup> Die bisherigen Mitglieder bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

**Art. 12.** Die Mitglieder des Staatsrates dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der für ihr Amt erforderlichen Disponibilität und Unabhängigkeit nicht vereinbar ist; zudem bleibt Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 1965 über die Besoldung und die Pensionen der Staatsräte und der Kantonsrichter vorbehalten. Unabhängigkeit und Disponibilität

**Art. 13.** Den Mitgliedern des Staatsrates steht ein Kredit, dessen Höhe im Voranschlag festgesetzt wird, zur freien Verfügung, damit sie eine persönliche Unterstützung, insbesondere die Erteilung von Aufträgen, finanzieren können. Persönliche Unterstützung

**Art. 14.** Die Besoldungen und die Pensionen der Mitglieder des Staatsrates werden in einem eigenen Gesetz festgesetzt. Besoldungen und Pensionen

**Art. 15.** <sup>1</sup> Der Ausstand der Mitglieder des Staatsrates bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sowie nach Artikel 32 Abs. 2 dieses Gesetzes. Ausstand

<sup>2</sup> Bei Entscheiden, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege fallen, beschränken sich jedoch die Ausstandsgründe auf die Fälle, in denen die Mitglieder des Staatsrates oder eine Person, mit der

sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

**Art. 16.** Unter Vorbehalt des Vorrangs auf Grund der Präsidenschaft und der Vizepräsidenschaft bestimmt sich die Rangfolge der Mitglieder des Staatsrates nach der Anzahl Amtsjahre. Bei gleicher Amtsdauer hat das älteste Mitglied den Vorrang. Rangfolge

**Art. 17.** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, und die ihrer Natur oder den Umständen nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. Amtsgeheimnis

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Staatsrates bleiben nach Ausscheiden aus ihrem Amt an das Amtsgeheimnis gebunden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann das Amtsgeheimnis aufheben, insbesondere wenn ein amtierendes oder ein ehemaliges Mitglied vor einem Organ der Rechtspflege aussagen muss; für das Erteilen von Auskünften an eine parlamentarische Untersuchungskommission ist keine Ermächtigung erforderlich (Art. 40f Abs. 3 des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates).

**Art. 18.** <sup>1</sup> Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Staatsrates wegen eines im Amt begangenen Verbrechens oder Vergehens bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat. Strafrechtliche  
Verantwortlichkeit

<sup>2</sup> Das Ermächtigungsgesuch der zuständigen richterlichen Behörde wird an eine nicht ständige Kommission überwiesen; diese erstattet schriftlich Bericht, nachdem sie die betroffene Person angehört und die Auskünfte, die sie für nötig erachtet, eingeholt hat.

<sup>3</sup> Nach der Beratung auf Grund des Kommissionsberichts stimmt der Grosse Rat geheim ab.

<sup>4</sup> Der Staatsrat wird vom Grossen Rat sofort über die Einreichung des Ermächtigungsgesuchs informiert; nach Abschluss der Arbeiten der Kommission erhält er deren Bericht zur Information.

**Art. 19.** Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsrates bestimmt sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger. Zivilrechtliche  
Verantwortlichkeit

### 3. KAPITEL

#### Vorsitz und Sekretariat

**Art. 20.** <sup>1</sup> Den Vorsitz des Staatsrates führt eines seiner Mitglieder; das Ratssekretariat besorgt die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler. Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler arbeiten zusammen, um eine einwandfreie Ratsarbeit zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Sie sind berechtigt, gemeinsam im Namen des Staatsrates zu zeichnen; der Staatsrat kann jedoch die Kanzlerin oder den Kanzler ermächtigen, bestimmte Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

**Art. 21.** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird nach der Verfassung und dem Gesetz über das Reglement des Grossen Rates alljährlich vom Grossen Rat gewählt. Präsidentschaft  
a) Wahl

<sup>2</sup> Bei einer ausserordentlichen Vakanz gilt die Wahl nur bis zum Ende des laufenden Jahres; dauert die Präsidentschaft weniger als ein halbes Jahr, so ist die Wiederwahl nicht ausgeschlossen.

**Art. 22.** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Tätigkeit des Kollegiums, insbesondere indem sie oder er: b) Leitung des  
Kollegiums

- a) für die Planung und die Organisation der Ratsarbeiten sorgt;
- b) die Sitzungen einberuft und die Traktandenliste vorschlägt;
- c) die Sitzungen leitet und wenn nötig versucht, zu einem Konsens zu gelangen;
- d) den Bereitschaftsdienst nach Artikel 34 Abs. 2 organisiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass der Staatsrat seine Aufgaben rechtzeitig und zweckmässig ausführt.

**Art. 23.** Die Präsidentin oder der Präsident hat ferner folgende Aufgaben: c) Übrige  
Funktionen

- a) die Vertretung der Staatsratsgeschäfte vor dem Grossen Rat, wenn diese Aufgabe nicht einem bestimmten Mitglied zufällt;
- b) die allgemeine Aufsicht über die Staatskanzlei;
- c) die Vertretung des Staatsrates, wenn diese Aufgabe nicht an eine andere Person delegiert wird.

**Art. 24.** <sup>1</sup> Die Stellvertretung hat eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident inne, die oder der vom Staatsrat auf ein Jahr gewählt wird. d) Stellvertretung

<sup>2</sup> Wenn nötig wird sie vom rangältesten Mitglied des Staatsrates ausgeübt.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler wird vom Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates auf vier Jahre gewählt. Kanzlerin oder Kanzler

<sup>2</sup> Bei der ersten Wahl legt sie oder er vor dem Grossen Rat einen Eid oder ein feierliches Gelübde ab. a) Wahl und Stellung

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt der Folgen, die sich aus der Wahl durch den Grossen Rat ergeben, untersteht sie oder er der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

**Art. 26.** <sup>1</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt den Staatsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und steht dem Präsidium bei der Leitung des Kollegiums zur Seite. b) Sekretariat des Staatsrates

<sup>2</sup> Sie oder er sorgt für die Führung des Protokolls der Ratssitzungen, achtet auf die Einhaltung der protokollarischen Formen und verwahrt die Siegel für die Beglaubigung der Schriftstücke des Staatsrates.

<sup>3</sup> Sie oder er stellt die Information der Öffentlichkeit über die Geschäfte des Staatsrates sicher.

**Art. 27.** Die Kanzlerin oder der Kanzler hat ferner die Aufgabe:

- c) Übrige Funktionen
- a) die Staatskanzlei zu leiten, gegenüber der sie oder er dieselben Befugnisse hat wie die Vorsteherin oder der Vorsteher einer Direktion dieser gegenüber;
  - b) die Koordination der Arbeiten des Staatsrates mit denen des Grossen Rates sicherzustellen;
  - c) die übrigen Aufgaben auszuführen, die ihm auf Grund der Gesetzgebung zukommen oder die an ihn delegiert werden;

**Art. 28.** Die Stellvertretung hat eine Vizekanzlerin oder ein Vizekanzler inne, die oder der vom Staatsrat angestellt wird. d) Stellvertretung

#### 4. KAPITEL

##### Arbeitsweise des Kollegiums

**Art. 29.** <sup>1</sup> Im Allgemeinen verhandelt der Staatsrat auf Grund von schriftlichen Anträgen. Anträge  
a) Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Staatsrates sowie, für die Geschäfte der Staatskanzlei, die Kanzlerin oder der Kanzler. Zudem bleiben die Artikel 31 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Bst. a vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Anträge müssen den Mitgliedern des Staatsrates in der Regel frühzeitig vor der Ratssitzung übermittelt werden.

**Art. 30.** <sup>1</sup> Rechtfertigt es die Bedeutung oder die Natur des Geschäftes, so wird über einen Antrag ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. b) Mitberichts-  
verfahren

<sup>2</sup> Ziel des Mitberichtsverfahrens ist es, dass sich der Staatsrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte des Geschäfts konzentrieren kann.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt die Fälle, in denen ein Mitberichtsverfahren durchgeführt wird, und regelt das Verfahren im Einzelnen.

**Art. 31.** <sup>1</sup> Um bei gewissen Geschäften die Verhandlungen und die Beschlüsse vorzubereiten, kann der Staatsrat ständige oder befristete Ausschüsse aus höchstens drei seiner Mitglieder bilden. c) Staatsrats-  
ausschüsse

<sup>2</sup> Die Ausschüsse informieren den Staatsrat regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten; sie können ihm Anträge stellen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt ihren Auftrag fest und regelt das Verfahren.

**Art. 32.** <sup>1</sup> Der Staatsrat fasst seine Beschlüsse nach gemeinsamer Beratung; weniger wichtige Geschäfte kann er jedoch in einem vereinfachten Verfahren erledigen. Verhandlungen  
a) Grundsätze

<sup>2</sup> Tritt ein Mitglied in den Ausstand, so nimmt es nicht an der Beratung über das betreffende Geschäft teil, es sei denn, seine Anwesenheit sei für Erklärungen erforderlich; Artikel 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt zudem vorbehalten.

**Art. 33.** <sup>1</sup> Der Staatsrat versammelt sich in der Regel einmal in der Woche; er tritt zudem zusammen, wenn ein Mitglied dies verlangt. b) Sitzungen

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, ausser wenn ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt.

<sup>3</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler nimmt an den Sitzungen ebenfalls teil.

<sup>4</sup> Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich; die Anwesenden sind zum Stillschweigen über die Verhandlungen verpflichtet, es sei denn, der Staatsrat entbinde sie von der Schweigepflicht.

**Art. 34.** <sup>1</sup> In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg, telefonisch oder auf ähnliche Art gefasst werden, falls es nicht möglich ist, eine Sitzung abzuhalten; soweit möglich, muss die Meinung aller Mitglieder des Staatsrates eingeholt werden. c) Besondere Lagen

<sup>2</sup> In den Ferienzeiten müssen ständig vier Mitglieder des Staatsrates erreichbar sein, damit in dringenden Fällen ein Beschluss gefasst werden kann; im Übrigen gilt Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt ein besonderes Verfahren fest, damit seine Tätigkeit in ausserordentlichen Lagen fortgeführt werden kann.

**Art. 35.** <sup>1</sup> Der Staatsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung  
a) Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup> Kein Geschäft darf in Abwesenheit des Mitglieds behandelt werden, das damit beauftragt ist, es vorzulegen, es sei denn, dieses Mitglied sei einverstanden oder das Geschäft sei dringlich.

**Art. 36.** Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als angenommen. b) Stillschweigende Annahme

**Art. 37.** <sup>1</sup> Ist eine Abstimmung nötig, so werden die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei in jedem Fall die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich sind. c) Ordentliches Abstimmungsverfahren

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

<sup>3</sup> Sofern kein Ausstandsgrund vorliegt, ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 38.** Die Stimmabgabe bei Wahlen und Anstellungen richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren. Es gelten jedoch folgende Sonderregeln: d) Wahlen und Anstellungen

a) Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

- b) Bei Stimmgleichheit hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der federführenden Direktion den Stichentscheid; ist keine Direktion federführend, so entscheidet das Los.

**Art. 39.** Der Staatsrat erlässt wenn nötig ergänzende Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren; fehlen entsprechende Regeln, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates sinngemäss, insbesondere diejenigen über die Reihenfolge der Abstimmungen. e) Ergänzende Bestimmungen

**Art. 40.** <sup>1</sup> Ein Beschluss kann nur zurückgenommen werden, solange er noch nicht angefangen hat, Wirkungen zu entfalten; insbesondere können Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege nur zurückgenommen werden, sofern sie den Empfängerinnen oder Empfängern noch nicht eröffnet worden sind. f) Zurücknahme eines Beschlusses

<sup>2</sup> Der Antrag, einen Beschluss zurückzunehmen, muss die Stimmen von mindestens vier Mitgliedern auf sich vereinigen.

**Art. 41.** <sup>1</sup> Die Beschlüsse und eine Zusammenfassung der Verhandlungen des Staatsrates werden in einem Protokoll festgehalten. Protokoll

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Staatsrates, das einem Beschluss nicht zustimmt, hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, sofern es sie in der Beratung begründet hat.

<sup>3</sup> Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich; der Staatsrat regelt die Mitteilung seiner Beschlüsse.

**Art. 42.** <sup>1</sup> Die Beschlüsse werden vom Staatsrat als Kollegium gefasst. Kollegialentscheide

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Staatsrates müssen die Beschlüsse des Kollegiums mittragen; ist ein Mitglied mit einem Beschluss nicht einverstanden, so muss es zumindest davon absehen, diesen in Frage zu stellen.

## II. TITEL

### Die Kantonsverwaltung

#### 5. KAPITEL

##### Organisation

**Art. 43.** <sup>1</sup> Die Kantonsverwaltung besteht aus sieben Direktionen; sie umfasst zudem die Staatskanzlei. Allgemeine  
Gliederung

<sup>2</sup> Die Direktionen umfassen Verwaltungseinheiten, die ihnen unterstellt oder administrativ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Die Zuweisung von Aufgaben an Kommissionen sowie an Personen oder Institutionen, die nicht der Verwaltung angehören, bleibt vorbehalten.

**Art. 44.** <sup>1</sup> Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bereiten die Direktionen die vom Staatsrat zu behandelnden Geschäfte vor und sorgen für den Vollzug seiner Beschlüsse. Direktionen  
a) Allgemeine  
Funktion

<sup>2</sup> Sie erledigen die Geschäfte, die auf Grund der Gesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen oder die der Staatsrat ihnen zur Behandlung zuweist.

<sup>3</sup> Sie beaufsichtigen die Verwaltungseinheiten, die ihnen unterstellt oder administrativ zugewiesen sind gemäss den Artikeln 57 und 58.

<sup>4</sup> Sie stellen die Information der Öffentlichkeit über die sie betreffenden Geschäfte sicher.

**Art. 45.** <sup>1</sup> Zuständigkeitsbereich und Benennung der Direktionen werden vom Staatsrat in einem allgemein verbindlichen Beschluss festgelegt. b) Zuständig-  
keitsbereich

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche trägt folgenden Kriterien Rechnung:

- a) Zusammenhang der Aufgaben und Führbarkeit;
- b) sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen;
- c) Beziehungen mit den anderen Kantonen und dem Bund.

**Art. 46.** <sup>1</sup> Der Staatsrat verteilt die Direktionen zu Beginn jeder Legislaturperiode und jedesmal, wenn es die Umstände rechtfertigen, auf seine Mitglieder, insbesondere nach Ersatzwahlen. c) Zuteilung

<sup>2</sup> Er bezeichnet für jede Direktion aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.

<sup>3</sup> Bei der Aufteilung trägt der Staatsrat soweit möglich den Wünschen seiner Mitglieder Rechnung; diese sind jedoch verpflichtet, die Direktion und die Stellvertretung, die ihnen übertragen werden, zu übernehmen.

**Art. 47.** <sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist die Stabsstelle des Staatsrates; sie führt dessen Sekretariat. Staatskanzlei

<sup>2</sup> Der Kanzlei können durch Beschluss nach Artikel 45 Abs. 1 zusätzliche Befugnisse übertragen werden; die Aufgaben, die sie für den Grossen Rat ausübt, bleiben zudem vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über Organisation und Geschäftsführung der Direktionen, mit Ausnahme von Artikel 49, gelten für die Staatskanzlei sinngemäss.

**Art. 48.** <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten erfüllen die Aufgaben, die die Gesetzgebung ihnen zuweist oder die an sie delegiert werden; sie wirken zudem bei der Erfüllung der Aufgaben der Direktion, der sie angehören, mit. Verwaltungseinheiten  
a) Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Sie unterstehen ihrer Direktion, es sei denn, die Spezialgesetzgebung sehe ausdrücklich eine administrative Zuweisung vor.

**Art. 49.** Die Stabsstellen erfüllen Unterstützungsaufgaben bei der Leitung und der Geschäftsführung der Direktionen; es können ihnen auch andere Aufgaben zugewiesen oder an sie delegiert werden, insbesondere in den Bereichen logistische Unterstützung und Repräsentation. b) Stabsstellen

<sup>2</sup> Jede Direktion verfügt über eine Stabsstelle, der eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär vorsteht; ausnahmsweise können Stabsstellen für bestimmte Bereiche eingerichtet werden.

**Art. 50.** <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten, die die Funktion von zentralen Diensten haben, stehen dem Staatsrat und allen seinen Direktionen zur Verfügung. c) Zentrale Dienste

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung der Aufgaben, die sie für die gesamte Verwaltung erbringen, unterstehen diese Einheiten einzig der Weisungsgewalt des Staatsrates; die Stellungnahmen, die sie ihm unterbreiten, werden von der Direktion, der sie angehören, vorgelegt, die dabei ihren Standpunkt vorbringen kann. Im Übrigen unterstehen sie ihrer Direktion.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bezeichnet die betreffenden Verwaltungseinheiten. Er bestimmt ihre Aufgaben und regelt ihre Beziehungen mit den anderen Einheiten und trägt dabei den Besonderheiten der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit Rechnung.

**Art. 51.** <sup>1</sup> Die staatlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit werden durch ein Gesetz geschaffen; sie sind der Direktion, der sie angehören, administrativ zugewiesen. d) Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung gelten die Organisations- und Geschäftsführungsregeln dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen auch für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Art. 52.** <sup>1</sup> Kommissionen werden durch die Spezialgesetzgebung oder durch einen Einsetzungsbeschluss des Staatsrates geschaffen; ohne anders lautende Gesetzesbestimmung sind sie der Direktion, der sie angehören, administrativ zugewiesen. Kommissionen

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Kommissionen werden im Erlass oder Beschluss, mit dem sie eingesetzt werden, festgelegt; Entscheidungsbefugnisse müssen in der Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sein.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erlässt allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen; er kann die Kommissionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstellen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter.

## 6. KAPITEL

### Geschäftsführung

**Art. 53.** <sup>1</sup> Die Direktionen und Verwaltungseinheiten handeln zweckmässig und rationell; sie beachten die Grundsätze des öffentlichen Interesses, der Gesetzmässigkeit, der Gleichbehandlung, der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben sowie des Willkürverbots. Grundsätze

<sup>2</sup> Sie müssen so geführt werden, dass sie ihre Ziele erreichen können, indem sie ihre Mittel optimal nutzen und ihre Leistungen auf die Erwartungen der Empfängerinnen und Empfänger ausrichten.

**Art. 54.** Auf der Grundlage der von Staatsrat und Direktionen gesetzten allgemeinen Ziele und Prioritäten führen die Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten mit Zielen, indem sie: Führung der Verwaltungseinheiten

- a) periodisch die Ziele und die Prioritäten festlegen;
  - b) die Tätigkeit ihrer Einheit planen;
  - c) regelmässig die Tätigkeit ihrer Einheit evaluieren und die Ergebnisse den Zielen gegenüberstellen;
- a) Führen mit Zielen

- d) die Konsequenzen aus ihren Evaluationen ziehen und die nötigen Verbesserungen vornehmen.

**Art. 55.** <sup>1</sup> Die Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten nehmen zudem die übrigen Führungsaufgaben innerhalb ihrer Einheit wahr; insbesondere:

b) Übrige Führungsaufgaben

- a) achten sie auf eine rationelle Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- b) stellen sie die Information und die Koordination innerhalb ihrer Einheit sicher;
- c) sorgen sie für die Zusammenarbeit mit den anderen Einheiten und stellen die Beziehungen nach aussen sicher;
- d) überprüfen sie periodisch die Organisation ihrer Einheit, um sie der Entwicklung der Bedürfnisse anzupassen.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung und die Personalbewirtschaftung richten sich nach den einschlägigen Gesetzen.

**Art. 56.** Die Mitglieder des Staatsrates nehmen gegenüber ihrer Direktion mit der Unterstützung ihres Generalsekretariats sinngemäss die Führungsaufgaben wahr, die die Artikel 54 und 55 den Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten übertragen.

Führung der Direktionen

**Art. 57.** <sup>1</sup> Die Direktionen haben gegenüber den ihnen unterstellten Einheiten ein allgemeines Weisungsrecht und das Recht, in eine bestimmte Sache einzugreifen.

Beziehungen zwischen den Direktionen und den Verwaltungseinheiten  
a) Unterstellte Einheiten

<sup>2</sup> Sie üben über diese Einheiten eine umfassende Aufsicht aus, die sich ebenso auf die Aufgabenerfüllung wie auf die Geschäftsführung erstreckt.

<sup>3</sup> Sie tragen in ihren Beziehungen mit den unterstellten Einheiten den spezialgesetzlichen Bestimmungen Rechnung, die diesen Einheiten eine Autonomie in der Geschäftsführung oder Entscheidungsbefugnisse übertragen; zudem bleibt Artikel 50 Abs. 2 vorbehalten.

**Art. 58.** <sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten, die einer Direktion administrativ zugewiesen sind, sind unter Vorbehalt folgender Bestimmungen von dieser unabhängig:

b) Zugewiesene Einheiten

- a) Die Geschäfte, die sie dem Staatsrat unterbreiten, werden von der Direktion vorgelegt, die dabei ihren Standpunkt vorbringen kann.
- b) Sie stehen in Bezug auf ihre Geschäftsführung unter der Aufsicht der Direktion.

<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten; diese regelt insbesondere ausschliesslich die Aufsicht über die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Art. 59.** <sup>1</sup> Die Direktionen und die Verwaltungseinheiten arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Zusammenarbeit  
a) Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Sie erteilen einander von Amtes wegen oder auf Verlangen die Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>3</sup> Keine Auskunft wird erteilt, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht; vorbehalten bleiben insbesondere die Regeln über die Bekanntgabe von Personendaten und die besonderen Geheimhaltungspflichten.

**Art. 60.** <sup>1</sup> Die Direktionen und die Verwaltungseinheiten sorgen für die Koordination ihrer Tätigkeit.

b) Koordination

<sup>2</sup> Bevor sie einen Entscheid treffen oder der übergeordneten Ebene einen Antrag stellen, holen sie die von der Gesetzgebung vorgesehenen Stellungnahmen und Genehmigungen ein und ersuchen die übrigen betroffenen Direktionen und Einheiten um ihre Mitwirkung; das Mitberichtsverfahren bleibt zudem vorbehalten.

<sup>3</sup> Betrifft ein Geschäft mehrere Direktionen, so bezeichnet der Staatsrat die hauptverantwortliche Direktion.

**Art. 61.** <sup>1</sup> Zur Sicherstellung von Planung, Steuerung und Ausführung von bestimmten Projekten können in der Verwaltung Arbeitsgruppen und andere geeignete Gremien oder Stellen gebildet werden; externe Sachverständige können darin Einsitz nehmen und die betroffenen externe Kreise können darin vertreten sein.

Projektführung

<sup>2</sup> Der Staatsrat sorgt dafür, dass bedeutende Projekte auf geeignete Weise organisiert werden und über die nötigen materiellen und personellen Mittel verfügen; diese Projekte müssen bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gegeben werden.

**Art. 62.** <sup>1</sup> Werden die Zuständigkeiten nicht durch das Gesetz dem Staatsrat, den Direktionen und den Verwaltungseinheiten zugewiesen, so legt der Staatsrat diese Zuweisung in der Regel in einem allgemein verbindlichen Beschluss fest.

Übertragung von  
Zuständigkeiten  
a) Zuweisung durch  
den Staatsrat

<sup>2</sup> Er trägt dabei der materiellen und politischen Bedeutung der Zuständigkeiten Rechnung.

<sup>3</sup> Wenn Direktionen und Verwaltungseinheiten gestützt auf diese Zuweisung handeln, tun sie dies im eigenen Namen.

**Art. 63.** <sup>1</sup> Der Staatsrat kann die Befugnis, in seinem Namen zu handeln, delegieren: b) Delegation

- a) wenn das Gesetz ihn dazu ermächtigt;
- b) oder wenn die Zuständigkeiten weder durch das Gesetz noch durch einen allgemein verbindlichen Beschluss zugewiesen worden sind.

<sup>2</sup> Die Direktionen können die Befugnis, in ihrem Namen zu handeln, an die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.

**Art. 64.** Der Staatsrat erlässt allgemeine Regeln über die Erteilung der Unterschriftsberechtigung innerhalb der Verwaltungseinheiten. c) Unterschriftsberechtigung

**Art. 65.** <sup>1</sup> Die Zuweisung und die Delegation von Finanzkompetenzen sowie die Erteilung der Unterschriftsberechtigung in Finanzsachen richten sich nach der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates. d) Finanz- und Rechtsetzungs-kompetenzen

<sup>2</sup> Die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen richtet sich ausschliesslich nach Artikel 5 Abs. 2.

**Art. 66.** Zuständigkeitskonflikte innerhalb der Kantonsverwaltung werden in jedem Fall nach den Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beigelegt. Zuständigkeitskonflikte

## 7. KAPITEL

### Vollzugsmassnahmen

**Art. 67.** <sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt ergänzende allgemeine Regeln über Organisation und Geschäftsführung der Verwaltung. Ergänzende Bestimmungen

<sup>2</sup> Er achtet darauf, dass diese Bestimmungen und diejenigen über die Personalverwaltung aufeinander abgestimmt werden.

**Art. 68.** <sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung die Verwaltungsorganisation, indem er: Organisationskompetenz

- a) die Verwaltungseinheiten, mit Ausnahme der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, schafft oder sie aufhebt;
- b) in einem allgemein verbindlichen Beschluss die Organisation der einzelnen Direktionen und der Staatskanzlei festlegt;

c) in einem Anhang zu diesem Beschluss das Organigramm der Direktionen und der Staatskanzlei aufstellt, das den Kriterien der Verständlichkeit, der Transparenz und der Information genügen muss.

<sup>2</sup> Die Direktionen legen die Organisation der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten nach den vom Staatsrat aufgestellten, allgemeinen Regeln fest.

<sup>3</sup> Die administrativ zugewiesenen Einheiten regeln ihre Organisation selbst, soweit sie nicht durch die Spezialgesetzgebung oder durch den Staatsrat festgelegt ist.

**Art. 69.** Der Staatsrat setzt für die Umsetzung der Organisations- und Geschäftsführungsregeln Fachstellen oder -gremien ein, insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Ausarbeitung und regelmässige Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen;
- b) Unterstützung und Beratung;
- c) Zusammenarbeit und Koordination;
- d) Verwaltungskontrolle und Prüfung der Geschäftsführung.

### III. TITEL

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 70.** Das Gesetz vom 8. Mai 1848 über die Organisation des Staatsrates und seiner Direktionen (SGF 122.0.1) wird aufgehoben. Aufhebung  
bisherigen Rechts

**Art. 71.** Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (SGF 121.1) wird wie folgt geändert: Änderung  
bisherigen Rechts  
a) Reglement des  
Grossen Rates

**Art. 44 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten kann er *[der als Vertreter einer Vorlage bezeichnete Staatsrat]* sich in den Sitzungen durch seinen Generalsekretär oder ein anderes höheres Verwaltungskader vertreten lassen.

**Art. 72.** Die übrigen Änderungen der kantonalen Gesetzgebung, die dieses Gesetz erfordert, werden durch ein Anpassungsgesetz und einen Anpassungsbeschluss vorgenommen. b) Übrige  
Änderungen

**Art. 73.** Die Ausführungsbestimmungen müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden; in derselben Frist müssen die Fachstellen und -gremien geschaffen werden. Übergangsrecht  
a) Vollzugs-  
massnahmen

**Art. 74.** <sup>1</sup> Überträgt die Spezialgesetzgebung einem «Departement» Kompetenzen, so werden diese bis zur Anpassung der betreffenden Gesetzgebung durch die Direktion, der das Departement angehörte, ausgeübt. b) Kompetenzen der  
Departemente

<sup>2</sup> Das «Gebäudedepartement» und das «Strassen- und Brückendepartement» üben jedoch die ihnen übertragenen Kompetenzen selbst aus.

**Art. 75.** Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkrafttreten

Vom Grossen Rat beschlossen in Freiburg am . . .